



SWISS SQUASH
Schweizerischer Squash Verband
Fédération Suisse de Squash
Federazione Svizzera di Squash

Pappelweg 65
6313 Steffisburg
Tel. +41 33 437 76 33
Fax +41 33 437 76 21
e-mail: swiss@squash.ch



Rechtspflegereglement (RPfIR)



INHALTSVERZEICHNIS

1.	GELTUNGSBEREICH UND ZUSTÄNDIGKEIT	3
2.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
3.	DAS DISZIPLINARVERFAHREN	4
4.	DAS REKURSVERFAHREN	6
5.	DAS SPORTGERICHT	7
6.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8



1. GELTUNGSBEREICH UND ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 1 Die Bestimmungen dieses Reglements finden Anwendung auf Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Reglemente für den Spiel-, Wettkampf- und Ausbildungsbetrieb sowie für das Nationalkader ergeben, und welche nicht in den endgültige Spruchkompetenz einer anderen Instanz gewiesen sind.

Gemäss den vorliegenden Bestimmungen können gegen Personen, die diesem Reglement unterstellt sind, Sanktionen verhängt werden.

Art. 2 Im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen sind die Organe sowie das SWISS SQUASH Sportgericht zur Ausübung der Disziplinar- und Entscheidungsgewalt befugt.

Im Einzelnen sind insbesondere zuständig:

- die Wettkampfkommission für die Bestrafung von Spielern, Funktionären, Veranstaltern, Turnierorganisatoren, Schiedsrichtern und Oberschiedsrichtern
- die Selektionskommission für den Ausschluss von Spielern aus dem Nationalkader auf Antrag der Wettkampfkommission

Im Übrigen ergibt sich die Zuständigkeit aus den einzelnen Reglementen.

Art. 3 Diesem Reglement nicht unterstellt sind Streitigkeiten vereinsrechtlicher Natur, die sich insbesondere aus der Anwendung der SWISS SQUASH Statuten ergeben. Die Rechtspflege für diese Angelegenheiten richtet sich nach Art. 40 ff der SWISS SQUASH Statuten.

Ebenfalls nicht diesem Reglement unterstellt sind Dopingfälle. Diese werden gemäss Doping-Statur von Swiss Olympic durch die Disziplinarkammer von Swiss Olympic behandelt.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 4 Die zuständige Verbandsinstanz untersucht einen Sachverhalt auf Antrag oder, sofern sie davon erfährt, von Amtes wegen. Es kommen u.a. folgende Untersuchungshandlungen in Frage:

- Befragung der Beteiligten
- Befragung von Auskunftspersonen
- Beizug von Berichten
- Beizug von Sachverständigen
- Augenschein

Die zuständige Verbandsinstanz würdigt das Ergebnis der Untersuchung gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen in den Reglementen nach freiem Ermessen. An Parteibegehren ist sie nicht gebunden.

Art. 5 Sofern es sich als notwendig erweist, trifft die zuständige Instanz die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende einer Kollegialbehörde zum Erlass vorsorglicher Massnahmen zuständig.



- Art. 6** Die in eine Untersuchung verwickelten Personen haben das Recht, in die Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen. Im Interesse der Untersuchung kann die zuständige Instanz vorübergehend die Akteneinsicht verweigern. Ein entsprechender Entscheid ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und kann mit den ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden.
- Art. 7** Jedem an einem Verfahren Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt mündlich oder schriftlich zu äussern. Die Verweigerung des rechtlichen Gehörs kann erst nach Vorliegen des Endentscheides im ordentlichen Rekursverfahren geltend gemacht werden.
- Art. 8** Kein SWISS SQUASH Funktionär kann in eigener Sache entscheiden. In Streitfällen haben die Mitglieder der beteiligten Clubs in sämtlichen Instanzen in den Ausstand zu treten.
- Art. 9** Der Lauf der Frist beginnt, wo das Reglement nichts anderes bestimmt, mit dem auf die Zustellung folgenden Tag, wobei der Aufgabestempel der Post massgebend ist. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein im betreffenden Kanton anerkannter offizieller Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.
- Art. 10** Reglementarische Fristen können weder erstreckt noch wiederhergestellt werden. Fristen, die von einer Verbandsinstanz angesetzt werden, können in begründeten Fällen erstreckt oder wiederhergestellt werden, sofern der Säumige nachweisen kann, dass ihn kein grobes Verschulden trifft. Alle im Zusammenhang mit Fristen stehenden Entscheide können auf dem ordentlichen Rekursweg angefochten werden.
- Art. 11** Eingabestelle für sämtliche an die Verbandsinstanzen gerichteten Schriftstücke ist das SWISS SQUASH Sekretariat, welches für die entsprechende Weiterleitung besorgt ist.

3. DAS DISZIPLINARVERFAHREN

- Art. 12** Sämtliche Organe, Funktionäre und das SWISS SQUASH Sportgericht sind im Rahmen ihrer Kompetenzen für die Verhängung und den Vollzug von disziplinarischen Strafen und Massnahmen zuständig.
- Art. 13** Strafbar macht sich, wer gegen SWISS SQUASH Reglemente verstösst sowie wer Beschlüsse und Weisungen von Verbandsorganen missachtet. Insbesondere macht sich auch strafbar, wer gegen die Gebote der Sportlichkeit grob verstösst, so z.B. bei
- bei ungenügend begründetem oder unentschuldigtem Nichtantreten zu einem Turnier oder einem Spiel während eines Turniers
 - Beleidigung eines Schiedsrichters
 - absichtliche Verletzung des Gegners
 - unsportliches Verhalten auf dem Spielfeld oder am Wettkampfort (Streit mit Mitspieler oder Schiedsrichter, Tätlichkeiten etc.)



- beleidigendem Verhalten in Worten oder Taten gegenüber Offiziellen von SWISS SQUASH
- jedem anderen unvernünftigen Verhalten, das dem Squashsport oder SWISS SQUASH einen schlechten Ruf einbringen kann.

Art. 14 Die Wettkampfkommision von SWISS SQUASH ist von Amtes wegen verpflichtet einzuschreiten, sobald sie von einem strafbaren Verhalten innerhalb nützlicher Frist Kenntnis erhält. Turnierorganisatoren und Oberschiedsrichter sind gehalten, der Wettkampfkommision Disziplinarfälle schriftlich zu melden.

Art. 15 Es können folgende Sanktionen, einzeln oder kumuliert, ausgesprochen werden:

- Verwarnung (schriftlich)
- Lizenzentzug auf beschränkte Zeitdauer für einen Teil oder sämtliche SWISS SQUASH-Anlässe
- Lizenzentzug auf unbeschränkte Zeitdauer
- Streichung aus der Rangliste
- Ausschluss aus dem Nationalkader, zeitlich begrenzt oder unbegrenzt
- Aberkennung von Titeln
- Busse

Im Rahmen des Massnahmen- und Bussenkataloges trifft die Wettkampfkommision die angemessene Sanktion.

Ein Wiederholungsfall innert 12 Monaten wirkt sich in der Regel erschwerend auf das Strafmass aus.

Art. 16 SWISS SQUASH Funktionäre können bei groben Verfehlungen oder wenn sie die Interessen oder das Ansehen von SWISS SQUASH sowie seiner Mitglieder schädigen oder gefährden, in ihrem Amt suspendiert oder ihres Amtes enthoben werden.

Art. 17 Veranstalter und Turnierorganisatoren können bei groben Verfehlungen in der Ausführung ihres Amtes verwahrt oder mit Nichtberücksichtigung bei der Turnierzuteilung bestraft werden. Schiedsrichter und Oberschiedsrichter können bei grober Verfehlung in der Ausübung ihres Amtes verwahrt oder ihres Amtes enthoben werden. In schwerwiegenden Fällen kann ihnen das Diplom entzogen werden. Leiter und Trainer können bei grober Verfehlung in der Ausübung ihrer Tätigkeit verwahrt werden. In schwerwiegenden Fällen können sie mit Rückstufung oder Aberkennung ihrer Leiter- oder Trainerfunktion bestraft werden.

Art. 18 Die Wettkampfkommision ist verpflichtet, rechtskräftige Strafverfügungen dem Verbandssekretariat mitzuteilen, das eine zentrale Strafkontrolle zu führen hat. Einträge in die Strafkontrolle werden nach 5 Jahren gelöscht.

Art. 19 Rechtskräftige Strafverfügungen werden im offiziellen SWISS SQUASH Publikationsorgan veröffentlicht. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.



4. DAS REKURSVERFAHREN

- Art. 20** Sofern die einzelnen SWISS SQUASH Reglemente keine abweichende Regelung vorsehen, können die Entscheide sämtlicher Verbandsinstanzen mittels Rekurs an die nächst höhere Instanz weiter gezogen werden.
- Art. 21** Rekursinstanz für Entscheide, die innerhalb eines Ressorts gefällt worden sind, ist die Wettkampfkommision.
- Art. 22** Gegen sämtliche Entscheide der Wettkampfkommision kann mittels Rekurs an das Sportgericht gelangt werden, das in letzter Instanz entscheidet.
- Art. 23** Gegen Entscheide des Zentralvorstandes kann gegebenenfalls auch Rekurs beim Sportgericht erhoben werden, das in letzter Instanz entscheidet.
- Art. 24** Rekurse sind innert 10 Tagen seit Zustellung des anzufechtenden Entscheides eingeschrieben an das SWISS SQUASH Sekretariat zu senden. Die Weiterleitung des Rekurses an die zuständige Instanz ist Sache des SWISS SQUASH Sekretariats.
Bevor eine Instanz auf die Behandlung eines Rekurses eintritt, hat sie von Amtes wegen ihre Zuständigkeit zu prüfen.
- Art. 25** Eingaben und Rekurse an die unzuständige Instanz sind von Amtes wegen und unter Benachrichtigung des Absenders an die zuständige Instanz, im Zweifelsfalle an das Sekretariat, weiterzuleiten. Für die Einhaltung der Fristen ist der Zeitpunkt der Einreichung bei der unzuständigen Instanz massgebend.
- Art. 26** Sämtliche Rekurse sind schriftlich und im Doppel abzufassen. Sie haben einen Antrag, eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, einen Hinweis auf die verletzen reglementarischen Bestimmungen, eine kurze Begründung der Anträge, allfällige Beweisanträge und die Unterschrift des Rekursenten zu enthalten.
Rekurse mit ungebührlichem oder weitschweifigem Inhalt werden unter Ansetzung einer Nachfrist dem Rekursenten zur Verbesserung zurückgeschickt, mit der Androhung, dass im Unterlassungsfall auf den Rekurs nicht eingetreten werde.
Beizulegen sind dem Rekurs der angefochtene Entscheid der Vorinstanz sowie die Postcheckquittung über die einbezahlte Kautio.
Auch für die Behebung von Mängeln kann vom Vorsitzenden der zuständigen Instanz eine kurze Nachfrist angesetzt werden.
- Art. 27** Für Rekurse an die Wettkampfkommision ist eine Kautio von Fr. 50.--, für alle Rekurse an das Verbandssportgericht eine Kautio von Fr. 150.-- zu leisten.
- Art. 28** Die Rekursinstanz stellt die Eingabe nach Eingang unverzüglich der Gegenpartei bzw. jener Instanz, welche die angefochtene Verfügung erlassen hat, zur Vernehmlassung zu. Diese Vernehmlassungen haben innert der vom Vorsitzenden der Rekursinstanz angesetzten Frist zu erfolgen.



- Art. 29** Die Rekursinstanzen entscheiden in der Regel auf Grund der vorgelegten Akten. Sie können diese durch eigene Erhebungen ergänzen.
- Art. 30** Sofern es notwendig erscheint, können mündliche Verhandlungen angesetzt und persönliche Parteibefragungen, Zeugeneinvernahmen usw. durchgeführt werden.
Über mündliche Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 31** Die Rekursinstanz entscheidet in geheimer Beratung. Der Entscheid wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Er kann unverzüglich im Dispositiv schriftlich oder mündlich eröffnet werden, muss aber in der Folge mit der Begründung eingeschrieben zugestellt werden.
- Art. 32** Wird der Rekurs gutgeheissen, so hebt die Rekursinstanz die angefochtene Verfügung auf und fällt einen neuen Entscheid.
Sämtliche Entscheide treten nach unbenutztem Ablauf der Rekursfristen in Kraft. Die Rekursfristen laufen seit der Eröffnung des Entscheides bzw. seit der schriftlichen Begründung.
- Art. 33** Für das Rekursverfahren sind Gebühren zu erheben und die effektiven Kosten zu verrechnen. Sie sind mit der vorschussweise bezogenen Kautions zu verrechnen.
Die Auferlegung der Kosten richtet sich nach dem obsiegen bzw. Unterliegen im Rekursverfahren.
- Art. 34** Parteientschädigungen werden in den verbandsinternen Verfahren von SWISS SQUASH nicht zugesprochen.
- Art. 35** Die als Rekursinstanz tätigen SWISS SQUASH Organe haben jeweils eine vollständige Ausfertigung ihrer Entscheide dem Verbandsekretariat zukommen zu lassen.

5. DAS SPORTGERICHT

- Art. 36** Das Sportgericht setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen, welche gemäss Art. 36 Abs. 2 der SWISS SQUASH Statuten von der GV gewählt werden.
Die Amtsdauer der Mitglieder des Sportgerichtes beträgt 1 Jahr.
- Art. 37** Das Sportgericht bestimmt seinen Sitz selbst.
- Art. 38** Das Sportgericht tritt auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern zusammen.
- Art. 39** Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Mitwirkung aller 3 Mitglieder.
- Art. 40** Ist das Sportgericht durch Ausfall oder Ausstand eines oder mehrerer Mitglieder nicht beschlussfähig, so hat der SWISS SQUASH Zentralvorstand einen Ersatz zu bestimmen. Dieses Ersatzmitglied darf jedoch keinem SWISS SQUASH Organ oder eines Regionalverbandes angehören.



Art. 41 Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Sekretär des Sportgerichtes zu unterzeichnen ist.

Art. 42 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es aber der Zustimmung aller 3 Mitglieder. Ansonsten ist eine Sitzung einzuberufen.

Art. 43 Die Urteile sind jeweils spätestens 3 Monate nach der mündlichen Beratung und Beschlussfassung zu veröffentlichen. Sie sind vom Präsidenten und vom Sekretär des Sportgerichtes zu unterzeichnen.

Art. 44 Das Sportgericht hat der GV auf Ende des Verbandsjahres Bericht zu erstatten über die Anzahl hängiger und erledigter Fälle.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 45 Dieses Reglement wurde am 1.3.2003 von der GV genehmigt und am 17.3.2003 und 7.7.2004 teilweise geändert.

Es tritt in der neuen Fassung sofort in Kraft.

Bestimmungen anderer SWISS SQUASH Reglemente, die diesem Reglement widersprechen, sind dadurch automatisch aufgehoben.

Art. 46 Das Rechtspflegereglement wird in die französische Sprache übersetzt. Bei Interpretationsdifferenzen ist die deutsche Fassung massgebend.

SCHWEIZERISCHER SQUASH VERBAND

Steffisburg, September 2004

Wettkampfkommision